



## **Merkblatt Anforderungen an eine Einrichtung der Tagespflege**

Grundlagen für die nachfolgenden Hinweise sind:

1. Selbstbestimmungsstärkungsgesetz (SbStG) und die SbStG- Durchführungsverordnung (SbStG- DVO)
2. Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der teilstationären Pflege (Tagespflege) vom 18.02.2020.

Wir empfehlen eine frühzeitige Einbindung der Heimaufsicht in den Entwicklungs- und Planungsprozess einer neuen Tagespflegeeinrichtung nach § 7 Abs. 2 SbStG. Im Rahmen einer Beratung erhalten Sie Informationen über die Anforderungen und notwendigen Zulassungs- und Antragsvoraussetzungen.

Bitte beachten Sie, dass auch weitere zuständige Behörden, wie die Pflegekasse, der Sozialhilfeträger, das Bauamt, der vorbeugende Brandschutz, der Fachdienst Gesundheit (gesundheitlicher Umweltschutz (allgemeine Hygiene)) und der Fachdienst Veterinärwesen u. Lebensmittelüberwachung (Lebensmittel- und Hygienekontrolle/ Küchenhygiene), als beteiligte Stellen ebenfalls frühzeitig einzubinden sind.

### **1. Bauliche Anforderungen**

#### **1.1 Allgemeines:**

- Barrierefreiheit (s.a. DIN 18040)
- Rutschsichere Fußbodenbeläge
- Ein angemessenes Raumangebot einschließlich Ruhe- und Gemeinschaftsräume, um den Versorgungsauftrag erfüllen zu können. Die Aufteilung der Räume muss unter Berücksichtigung der Konzeption sachgerecht sein. Auf eine **flexible Nutzung** der Räumlichkeiten ist hinzuwirken.
- Bedarfsgerechte Ausstattung
- Lichtstärke ist auf die Bedürfnisse der Gäste abzustimmen.  
(Hinweis: Kuratorium Deutsche Altershilfe (KDA)- Empfehlung zur Beleuchtung)
- Lichtschalter sind für alle Gäste gut sichtbar und bedienbar anzubringen.
- Gäste sollen auch sitzend aus dem Fenster schauen können.
- Eine Bewegungsmöglichkeit im Freien.

#### **1.2 Raumbedarf:**

- Eingangsbereich
- Speise- und Aufenthaltsraum (Gemeinschaftsraum)
- Beschäftigungs-, Therapie- und Ruheräume

- Küche/ Hauswirtschaftsraum (HWR)
- Bad inkl. Behinderten WC
- Sanitäre Anlagen für Tagespflegegäste und Personal
- Abstellraum
- Ggf. Putzmittel/ Ausgussraum
- Dienst- und Besprechungszimmer
- Terrasse/ Garten

### **Ergänzende Erläuterungen zum Raumbedarf**

#### Eingangsbereich:

- Beschilderte, sicher zu erreichende sowie barrierefreie Zugänge
- Beleuchteter Eingangsbereich
- Ausreichend große Bewegungsfläche mit Platz für Sitzgelegenheiten, Garderobe, ggf. Spinde für jeden Gast
- Direkte Zufahrt für Fahrzeuge

Empfehlung: Windfang oder Überdachung

#### Flur:

- Beidseitige Handläufe in Fluren und Treppenbereichen
- Flure sollten unter Berücksichtigung der Nutzung von Rollstühlen und/ oder Gehhilfen ausreichend breit bemessen sein, für den Begegnungsfall sind Ausweichflächen vorzuhalten.
- Türen müssen leicht zu öffnen sein.

#### Speise- und Aufenthaltsraum (Gemeinschaftsraum):

- Angemessen großer Gemeinschaftsraum, dieser sollte Platz für alle Gäste gleichzeitig bieten.
- Wohnliche und den Bedürfnissen der Gäste entsprechende Gestaltung.

#### Beschäftigungs-, Therapie- und Ruheräume:

- Je nach Größe der Einrichtung ein Raum bzw. mehrere Räume für die Beschäftigungstherapie.
- Ruheraum/ Ruheräume sind so zu gestalten, das die individuellen Bedürfnisse der Pflegebedürftigen Berücksichtigung finden (Sessel oder Bett)
- Rufanlage bei Bedarf

Ergänzend hierzu sollte ein Raum zur besonderen Verwendung vorgehalten werden, wie z.B. für ärztliche Untersuchungen, Therapie, zur Absonderung.

#### Küche:

Empfehlung: Die Küche sollte möglichst offen gestaltet sein, das Mobiliar teilweise für Rollstuhlfahrer unterfahrbar und sich in der Nähe des Speiseraumes/ des Gemeinschaftsraumes befinden.

#### Bad inkl. Behinderten- WC:

- Pflegebad mit Pflegewanne oder Pflegedusche, Haltegriff, WC und Handwaschtisch
- Rufanlage
- Im Notfall von außen zugänglich, Tür nach außen aufschlagend

#### Sanitäre Anlagen:

- Barrierefreie/ behindertengerechte getrennte WC – Anlage für Frauen und Männer, jeweils mit Vorraum; Haltegriffe bei den Toiletten.
- Die Türen zu diesen Bereichen müssen mit Schlössern ausgestattet werden, die ein Öffnen im Notfall von außen ermöglichen (z.B. Vierkant- oder Schlitzpatent).

- Rufanlage
- Gesonderte Mitarbeitertoilette mit Vorraum, dieser muss wie folgt ausgestattet sein: Waschbecken, Direktspender mit hautschonendem Waschmittel, Händedesinfektionsmittel und geeignetes Hautpflegemittel sowie Einmalhandtücher.

#### Abstellraum:

- Abschließbar
- Ggf. Putz- und Spülraum, getrennt vom Abstellraum

#### Dienst- und Besprechungszimmer:

- Abschließbar
- Abschließbare Schränke für Medikamente und die sichere Aufbewahrung der personenbezogenen Daten (Pflege- und Betreuungsdokumentation).

Dienstbesprechungen müssen unter Beachtung des Datenschutzes möglich sein.

Ggf. Sozialraum für das Personal (Aufenthalts-/ Umkleideraum mit entsprechender Einrichtung.)

#### Terrasse/ Garten:

- Geschützter Außenbereich, von den Tagespflegegästen selbständig nutzbar.
- Bei Bedarf Sonnenschutz
- Bei zu überwindenden Höhenunterschieden sind Handläufe und optische Orientierungshilfen vorzuhalten.

#### Hinweis zur Farbgestaltung:

Die Farbgestaltung der Räume sollte dem Betreuungsanspruch dementiell erkrankter Bewohner/-innen Rechnung tragen, sie dient u.a. der Orientierung.

Insgesamt sind die Bedürfnisse der Tagespflegegäste nach räumlicher Orientierung, Wohnlichkeit und jahreszeitlicher Orientierung bei der alten- und behindertengerechten Gestaltung der Einrichtung zu berücksichtigen.

## **2. Organisation**

- Eine Tagespflegeeinrichtung muss in der Lage sein für einen wechselnden Kreis Pflegebedürftiger körperbezogene Pflegemaßnahmen, soziale Betreuung und Unterkunft und Verpflegung zu gewährleisten.
- Pflegebedürftige Menschen sind unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft geplant zu pflegen und sozial zu betreuen, sie erhalten Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung (Unterkunft und Verpflegung).
- Tagespflegeeinrichtungen können sowohl als Solitäreinrichtungen bestehen wie auch räumlich und organisatorisch mit anderen Einrichtungen verbunden sein.

## **3. Öffnungszeiten:**

Tagespflegeeinrichtungen erbringen entsprechend dem individuellen Pflege- und Betreuungsbedarf Pflege- und Betreuungsleistungen innerhalb der im Versorgungsvertrag festgelegten Öffnungszeiten. Üblicherweise sind an fünf Tagen in der Woche jeweils mindestens sechs Stunden täglich sicherzustellen. Die Öffnungszeiten sollen insbesondere dem regionalen Versorgungsbedarf entsprechen und die Vereinbarkeit von Pflege und Beruf pflegender An- und Zugehöriger unterstützen.

## **4. Beförderung:**

Im Rahmen des Leistungsangebots ist die notwendige und angemessene Beförderung der Pflegebedürftigen von der Wohnung zur Tagespflegeeinrichtung und zurück sicherzustellen, soweit sie nicht von Angehörigen durchgeführt werden kann.

Die Tagespflegeeinrichtung sollte für den Gast in zumutbarer Entfernung liegen.  
(Empfehlung des KDA: Nicht mehr als 30 Minuten je Strecke)  
Der Fahrer ist mit einem Mobiltelefon auszustatten.

## **5. Pflege**

Die angebotenen Pflegeleistungen sind unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft durchzuführen.

Ist die Tagespflegeeinrichtung Teil einer Verbundeinrichtung, für die ein Gesamtversorgungsvertrag nach § 72 Abs. 2 SGB XI abgeschlossen worden ist, kann die verantwortliche Pflegefachkraft für mehrere oder alle diesem Verbund angehörenden Pflegeeinrichtungen verantwortlich sein, wenn dies im Vertrag so vereinbart ist und die gesetzlichen Anforderungen an die qualitätsgesicherte Leistungserbringung dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Der Träger hat sicherzustellen, dass bei Ausfall der verantwortlichen Pflegefachkraft (z.B. durch Krankheit oder Urlaub) die Vertretung durch eine Pflegefachkraft gewährleistet ist.

Als verantwortliche Pflegefachkraft (Pflegedienstleitung) ist eine qualifizierte Fachkraft nach den Vorschriften des SGB XI in Verbindung mit der SbStG- DVO einzusetzen.

### Fort- und Weiterbildung

Der Träger der Tagespflegeeinrichtung ist verpflichtet, die fachliche Qualität der Leitung und der Mitarbeiter/-innen entsprechend der individuellen Notwendigkeiten aufgrund von Einarbeitungskonzepten und durch nachweislich geplante funktions- und aufgabenbezogene Fort- und Weiterbildung sicherzustellen. Deren Fachwissen ist regelmäßig zu aktualisieren; Fachliteratur ist zugänglich vorzuhalten.

### Prozessqualität

Die Tagespflegeeinrichtung hat im Rahmen der Prozessqualität zur Durchführung der sozialen Betreuung und qualifizierten Pflege sowie hauswirtschaftlichen Versorgung bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Diese sind den „Maßstäben und Grundsätzen für die Qualität und die Qualitätssicherung sowie für die Entwicklung eines einrichtungsinternen Qualitätsmanagements nach § 113 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in der teilstationären Pflege (Tagespflege) vom 18.02.2020 zu entnehmen.

Die Tagespflegeeinrichtung hat u.a. über ein Konzept zu verfügen, das pflege- bzw. sozialwissenschaftliche Erkenntnisse sowie praktische Erfahrungen berücksichtigt und im Betreuungs- und Pflegeprozess umgesetzt wird.

Der Träger der Einrichtung hat die fachliche Qualität der Leistungen der Unterkunft und Verpflegung den rechtlichen und fachlichen Anforderungen entsprechend sicherzustellen. Die Grundsätze zu den folgenden Bereichen sind u.a. in der Konzeption dazulegen:

- Verpflegung
- Reinigung der Räumlichkeiten
- Gestaltung der Räumlichkeiten
- Dokumentation der Leistungserbringung

## **6. Hinweis zur Mitwirkung und Mitbestimmung**

Gemäß §12 Abs.1 SbStG ist eine konzeptionelle Darstellung der geplanten Mitbestimmung und Mitwirkungsrechte erforderlich. Die Wahl eines Bewohnerbeirates oder Bestellung eines Bewohnerfürsprechers ist gemäß SbStG/ SbStG- DVO (§ 7 Absatz 2; § 8 Abs.2; § 12 SbStG; § 1 Abs. 2 SbStG- DVO) nicht vorgesehen.

## 7. Zulassungsvoraussetzungen für den Betrieb einer Tagespflegeeinrichtung gemäß SbStG

### Anforderungen an den Betrieb der stationären Tagespflegeeinrichtung:

Die Leistungen in einer Einrichtung der Tagespflege sind gemäß § 12 SbStG entsprechend der Konzeption nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse zu erbringen.

Hierzu gehören auch

1. Konzept für das Qualitätsmanagement
2. Konzept für das Beschwerdemanagement
3. Darstellung der geplanten Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrechte
4. Angaben, in welcher Weise bürgerschaftliches Engagement mitwirken kann.
5. Hygienekonzept (Infektionsschutz)
6. Einarbeitungskonzept

Der Träger einer stationären Einrichtung muss zudem die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der stationären Einrichtung, besitzen (§ 12 Abs. 2 i.V. mit §14 Abs. 2 Nr. 1 SbStG).

### Anzeige des Betriebs:

Die Absicht zur Aufnahme des Betriebs einer stationären Einrichtung der Tagespflege ist der zuständigen Behörde gemäß § 13 SbStG mindestens 3 Monate vorher anzuzeigen.

Die Anzeige muss insbesondere umfassen:

- Namen und Anschrift des Trägers und des Betriebs
- Namen, die berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Leitung des Betriebs sowie der Pflegedienstleitung
- Nutzungsart des Betriebs und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume
- Nachweis über eine Beratung durch den vorbeugenden Brandschutz der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
- Vorlage einer Konzeption der Tagespflegeeinrichtung einschließlich der vorgesehenen Leistungen und deren personelle Sicherstellung
- Muster des mit den Tagespflegegästen abzuschließenden Vertrages, wobei hierbei das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) zu beachten ist.

Die zuständige Behörde kann gemäß § 13 Abs. 2 SbStG weitere Angaben anfordern, soweit sie für die Feststellung erforderlich sind, dass ein ordnungsgemäßer Betrieb erwartet werden kann.

Das Merkblatt dient lediglich als Orientierungshilfe.

Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit erhoben.

Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung dieses Merkblatts kann eine Haftung für den Inhalt nicht übernommen werden.